

A Geltungsbereich und Vertragsschluss

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Erbringung von Serviceleistungen (Werk- und Dienstleistungen) durch SIX an Kunden erfolgt ausschließlich nach den vorliegenden Allgemeinen Servicebedingungen.
- 1.2 Bei abweichenden oder ergänzenden Bedingungen ist zu deren Wirksamkeit eine vorherige, schriftliche Zustimmung von SIX erforderlich. Ein Bestätigungsschreiben einer mündlichen Vereinbarung ist nur wirksam, wenn dieses von der empfangenden Vertragspartei schriftlich bestätigt wird. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) und etwaige besondere Zusicherungen des Werkes bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch SIX.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt.

2 Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag kommt mittels schriftlicher Bestellung des Kunden auf ein Angebot von SIX zustande, die auch per Fax oder E-Mail erfolgen kann.
- 2.2 Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden bei freibleibenden Angeboten, wie bspw. Budgetinformationen, erst durch schriftliche Bestätigung seitens SIX verbindlich. Geringfügige technisch bedingte Abweichungen vom Angebot behält sich SIX auch nach der Annahme des Angebotes durch den Kunden vor.
- 2.3 In den Verträgen genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese vom Kunden und von SIX schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind, andernfalls sind alle Termine/Fristen unverbindlich.

B Werkleistungen

3 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenständlich sind sämtliche Leistungen gegenüber Kunden, die SIX im Rahmen der Herstellung eines Werkes entsprechend den individuellen Anforderungen des Kunden erbringt und somit schöpferische Leistungen von SIX darstellen (Werkleistungen).

4 Leistungsumfang

- 4.1 SIX wird die Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem Stand der Technik erbringen.
- 4.2 Leistungsort ist der Sitz von SIX.

5 Nutzungsrechte

- 5.1 SIX erteilt dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht, sämtliche auf der Grundlage des Vertrages von SIX erstellten Arbeitsergebnisse zum eigenen, internen Gebrauch zu nutzen.
- 5.2 Wird dem Kunden ein ausschließliches Nutzungsrecht vertraglich eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden bis zur vollständigen Fertigstellung der Werkleistungen aus Gründen, die SIX nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

6 Versand und Gefahrübergang

- 6.1 Bei einem Versand im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald SIX die Lieferung dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat.
- 6.2 Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber dem Frachtführer schriftlich beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie SIX und den Absender fermündlich und schriftlich unverzüglich unterrichten.

7 Abnahme/Funktionsprüfung

- 7.1 SIX kann Teillieferungen oder Teilleistungen zur Abnahme bereitstellen (Teilabnahme). Hierzu gehören: in sich abgeschlossene Phasen zur Erfüllung der spezifizierten Phasen oder Leistungen, in sich abgeschlossene und somit funktionsfähige Teile, in sich abgeschlossene Dokumente oder Teile von Dokumenten.
- 7.2 Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von SIX erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen und erklären. SIX ist berechtigt, an jeder Abnahme teilzunehmen.
- 7.3 Die Abnahme von Software erfolgt durch eine Funktionsprüfung. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck vereinbarten oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung von SIX nach billigem Ermessen festgelegten Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen.
- 7.4 Erfolgt innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen oder einer eventuell für die Abnahme vereinbarten Frist, nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme), keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

8 Sachmangel

- 8.1 Weist die geschuldete Leistung von SIX einen Sachmangel auf, kann der Kunde nach Wahl von SIX Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) verlangen.
- 8.2 Hat der Kunde SIX nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist gesetzt und verweigert SIX die Nacherfüllung oder schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrages oder die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn eine Nacherfüllung für SIX unzumutbar ist. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Bei einer unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Herabsetzung der Vergütung verlangen.
- 8.3 Für eine die Funktionstauglichkeit nicht einschränkende unerhebliche Abweichung der Leistung von SIX von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Anspruch wegen eines Sachmangels.

- 8.4 Hat SIX nach Meldung einer Störung Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden Vergütungssätze von SIX für Service- und Beratungsleistungen zugrunde gelegt.
 - 8.5 Die Sachmangelhaftung erlischt für solche von SIX erbrachten Leistungen, die der Kunde ändert oder in die er in sonstiger Weise eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mangelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist. Die Sachmangelhaftung erlischt ferner, wenn der Kunde nach Erkennbarkeit eines Mangels diesen nicht unverzüglich schriftlich bei SIX rügt oder die Leistung nicht unter den vertraglich vereinbarten Bedingungen entsprechend der Dokumentation genutzt wird.
 - 8.6 Für eine ordnungsgemäße Mangelbeseitigung ist erforderlich, dass der Kunde den Mangel ausreichend beschreibt und dieser so für SIX bestimmbar wird. Ferner sind SIX notwendige Unterlagen für die Mangelbeseitigung zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
 - 8.7 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transportwege, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, weil der Leistungsgegenstand nachträglich an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.
 - 8.8 Sachmängelansprüche verjähren in 12 (zwölf) Monaten nach Abnahme/Funktionsprüfung der Leistung. Hat SIX bestimmte Eigenschaften des Werks garantiert, verjähren die entsprechenden Ansprüche des Kunden ebenfalls in 12 (zwölf) Monaten nach Abnahme.
- ### **9 Rechtsmangel**
- 9.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Umfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hiervon SIX unverzüglich schriftlich zu unterrichten. SIX wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn SIX keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. SIX wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit SIX handelt.
 - 9.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 9.1 nicht möglich ist oder SIX nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Ziffer 17 zu verlangen.
 - 9.3 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert SIX den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
 - 9.4 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

C Dienstleistungen

10 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenständlich sind sämtliche Dienstleistungen von SIX gegenüber Kunden.

11 Leistungsumfang

- 11.1 Die Leistungen von SIX erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. SIX übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.
- 11.2 SIX wird die Leistungen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem Stand der Technik erbringen.
- 11.3 Soweit SIX Leistungen in den Räumen des Kunden erbringt, ist allein SIX gegenüber den eigenen Mitarbeitern weisungsberechtigt.

12 Nutzungsrechte

Sollten die von SIX erbrachten Leistungen rechtlich, insbesondere urheberrechtlich, geschützt sein, erhält der Kunde an diesen Leistungen ein nicht ausschließliches, zeitlich unbegrenztes und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für eigene, interne Zwecke, sämtliche sonstigen Rechte verbleiben bei SIX.

13 Rechte Dritter

- 13.1 Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Leistung im vertraglich vereinbarten Umfeld oder falls ein solches nicht vereinbart ist, entsprechend der Leistungsbeschreibung durch den Kunden Rechte Dritter verletzt und entsprechende Ansprüche von Rechtsinhabern gegenüber dem Kunden geltend gemacht, hat der Kunde nach Erhalt der Anspruchsmeldung des Dritten hier von SIX unverzüglich schriftlich zu unterrichten. SIX wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder die Leistung rechtsverletzungsfrei gestalten oder die Leistung abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung zum Rechnungspreis zurücknehmen. Letzteres gilt nur, wenn SIX keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann oder diese nicht zumutbar ist. SIX wird von diesen Verpflichtungen frei, wenn der Kunde bei der Abwehr solcher Ansprüche Dritter nicht im Einvernehmen mit SIX handelt.
- 13.2 Soweit eine Abhilfe gemäß Ziffer 13.1 nicht möglich ist oder SIX nicht zumutbar sein sollte, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche entsprechend der Ziffer 17 zu verlangen.
- 13.3 Im Hinblick auf die Nutzung der Leistung informiert SIX den Kunden unverzüglich, soweit ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.
- 13.4 Ansprüche des Kunden wegen eines Rechtsmangels verjähren in 12 (zwölf) Monaten ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist.

D Allgemeine Bestimmungen

14 Vergütung und Fälligkeit

- 14.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung nach Aufwand zu den bei Vertragsschluss allgemein gültigen Preisen von SIX berechnet. Vergütungen sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben. SIX ist berechtigt, monatlich abzurechnen.
- 14.2 Ist eine Vergütung zum Festpreis vereinbart, hat SIX Anspruch auf Abschlagszahlungen, die in einem angemessenen Verhältnis zu den von SIX erbrachten Leistungen stehen. Dieser Anspruch orientiert sich an folgenden Projektphasen:
- Vertragsbeginn
 - erste Teillieferung
 - Bereitstellung zur Abnahme
 - Abnahme
- 14.3 Zusätzlich zur Vergütung berechnet SIX die entstandenen Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Rechnerkosten) monatlich nachträglich. Reisezeiten werden zu dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet.
- 14.4 Liegt die Arbeitszeit oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:
- 50 % an Werktagen zwischen 20 Uhr und 6 Uhr
 - 100 % an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen.
- 14.5 Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig und innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Rechnungseingang zu begleichen.
- 14.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.
- 14.7 SIX behält sich das Eigentum und einzuräumende Rechte an den Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch SIX frei widerruflich eingeräumt.

15 Leistungen des Kunden

- 15.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Beistellungs- und Mitwirkungsleistungen rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und kostenlos für SIX erbracht werden.
- 15.2 Der Kunde gewährt den Mitarbeitern von SIX bei deren Arbeiten im Betrieb des Kunden jede erforderliche Unterstützung. Zu dieser Unterstützung zählt u. a., dass der Kunde
- sicherstellt, dass ein qualifizierter Mitarbeiter am Erfüllungsort unterstützend zur Verfügung steht,
 - dafür sorgt, dass den von SIX eingesetzten Mitarbeitern zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird,
 - zugunsten der SIX Mitarbeiter dafür sorgt, dass seine Beistellungen die Arbeitsschutzvorschriften erfüllen,
 - den SIX Mitarbeitern rechtzeitig die für ihre Tätigkeiten notwendigen Informationen zur Verfügung stellt,
 - den SIX Mitarbeitern, soweit diese zur Vertragserfüllung im Betrieb des Kunden tätig sein müssen, ausreichende und zweckentsprechende Arbeitsräume einschließlich Arbeitsmittel zur Verfügung stellt.
- 15.3 Datenträger, die der Kunde zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Kunde SIX alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstehenden Schäden und stellt SIX von allen Ansprüchen Dritter frei.
- 15.4 Von allen SIX übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Kunde Kopien, auf die SIX jederzeit unentgeltlich zurückgreifen kann. Nach Erbringung der Leistung ist SIX berechtigt, die vom Kunden erhaltenen Unterlagen zu vernichten. Auf schriftlichen Wunsch des Kunden, der innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen nach Projektende erklärt werden muss, sendet SIX die Unterlagen zurück.
- 15.5 Insbesondere hat der Kunde Mängelrügen mit einer nachvollziehbaren Schilderung der Fehlersymptome schriftlich und, soweit möglich, unter Übergabe anzufertigender schriftlicher Aufzeichnungen, Hardkopien oder sonstiger die Mängel veranschaulichender Unterlagen zu melden.
- 15.6 Erbringt der Kunde eine erforderliche Leistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (z. B. Verzögerungen, Mehraufwand) vom Kunden zu tragen.

16 Störungen der Leistungserbringung

- 16.1 Wenn eine Ursache, die SIX nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt („Störung“), verschieben sich die Termine um die Dauer der Störung, erforderlichenfalls einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufphase. Die Vertragspartner unterrichten sich unverzüglich wechselseitig über die Ursache einer in ihrem Bereich auftretenden Störung und die voraussichtliche Dauer der Verschiebung.
- 16.2 Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Störung, kann SIX auch die Vergütung des Mehraufwands verlangen, es sei denn der Kunde hat die Störung nicht zu vertreten und deren Ursache liegt außerhalb seines Verantwortungsbereiches.
- 16.3 Wenn der Kunde wegen nicht ordnungsgemäßer Leistung von SIX vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann oder solches behauptet, wird der Kunde auf Verlangen von SIX innerhalb gesetzter, angemessener Frist schriftlich erklären, ob er diese Rechte geltend macht oder weiterhin die Leistungserbringung wünscht. Bei einem Rücktritt hat der Kunde SIX den Wert zuvor bestehender Nutzungsmöglichkeiten zu erstatten.
- 16.4 Bei einer Verzögerung der Leistung hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Rücktrittsrecht nur, wenn SIX die Verzögerung zu vertreten hat.

17 Haftung

- 17.1 Die Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach vorliegender Ziffer 17.
- 17.2 SIX haftet dem Kunden stets
- für die von SIX sowie den von den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von SIX vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden,
 - nach dem Produkthaftungsgesetz und
 - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die SIX, die gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von SIX zu vertreten haben.
- 17.3 SIX haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, außer soweit SIX eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Dies gilt auch für entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen. Die Haftung für sonstige entfernte Folgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als 50.000,- EUR. Die Haftung gemäß Ziffer 17.2 bleibt von diesem Absatz unberührt.
- 17.4 Aus einer Garantieerklärung haftet SIX nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Ziffer 17.3.
- 17.5 Bei Verlust von Daten haftet SIX nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von SIX tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- 17.6 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt wird, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer von SIX.

18 Geheimhaltung und Obhutspflicht

- 18.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des jeweils anderen Vertragspartners vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten.
- 18.2 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die lizenzierten Softwaremodule sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Eventuell gelieferte Originaldatenträger sowie Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes hinzuweisen.

19 Referenzangabe

- SIX ist berechtigt, die dem Vertrag zugrunde liegende Leistungserbringung unter namentlicher Nennung des Kunden als Referenzprojekt zu benennen.

20 Übertragung von Rechten und Pflichten

- Der Kunde darf Rechte und Pflichten - insbesondere Abtretungen und Verpfändungen - aus dem Vertrag nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung von SIX auf Dritte übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

21 Export

- Der Kunde wird für die Lieferung oder Leistungen anzuwendende Import- und Exportvorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Lieferung oder Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitende Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln.

22 Rechtswahl

- Dieser Vertrag, die Frage seines Zustandekommens sowie sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag – einschließlich von Ansprüchen aus unerlaubter Handlung – unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

23 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von SIX.

24 Salvatorische Klausel

- Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.